

Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Jugend- und Familienzentrum AÖR“ vom 01.04.2018

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die „Jugend- und Familienzentrum AÖR“ (nachfolgend Anstalt genannt) ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Aurich in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften der §§ 141 bis 147 NKomVG. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Jugend- und Familienzentrum“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Aurich.
- 4) Das Stammkapital beträgt 126.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

1) Die Anstalt übernimmt die ihr nach § 143 NKomVG übertragene Aufgabe des Betriebes des Familienzentrums Aurich auf dem Grundstück Jahnstraße 2, 26603 Aurich sowie die Aufgaben der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Aurich. Die offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Aurich beinhaltet folgende Standorte:

- Jugendzentrum Aurich (JUZ) im Breiten Weg 24, 26603 Aurich,
- Haus 23 (Kinder- und Jugendtreff) in der Popenser Straße 23, 26605 Aurich,
- Quartiersanlaufstelle in der von Bodelschwingh-Straße 23 in 26605 Aurich.

Das Familienzentrum Aurich und die offene Kinder- und Jugendarbeit dienen

- der offenen Jugend- und Kulturarbeit;
- der mobilen Jugendarbeit;
- der Zurverfügungstellung von Jugendfreizeiteinrichtungen, zur Partizipation, Entspannung, Entfaltung, Begegnung, Bildung und Selbstorganisation;
- der Betreuung und Beratung von Menschen in allen Lebensaltern (Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene, Senioren etc.)
- der Förderung von Integration, Bildung, Kultur und intergenerativen Ansätzen;
- der Förderung und Vernetzung von niedrigschwelligen Beratungs-/Begegnungs-/Informations- und Qualifizierungsangeboten;
- der Bereitstellung von Räumen und Infrastruktur zur Planung und Durchführung von Angeboten sowie zur Kommunikationsentfaltung;

- der Planung, Unterstützung und Durchführung von integrativen und intergenerativen Projekten;
- der Beratung und Unterstützung von Vereinen, Institutionen, Bürger-/innen sowie ehrenamtlich Tätigen;
- der Bereitstellung personeller Ressourcen zur Planung, Organisation, Koordination und Beratung;
- **der Öffentlichkeitsarbeit für die Angebote und Anbieter/innen im Familienzentrum und der offenen Kinder- und Jugendarbeit;**
- der Förderung von Integration, Bildung, Kultur, sozialem Miteinander und intergenerativen Ansätzen;
- der Förderung einer ganzheitlichen Angebotsstruktur über alle Lebensspannen und Entwicklungsaufgaben hinweg;
- der Unterstützung von Menschen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf;
- **der Förderung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement;**
- dem Vorhalten gastronomischer Angebote zu diesen Zwecken.

2) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Aurich Satzungen für das ihr gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,

3) Die Stadt Aurich überträgt der Anstalt für ihr Aufgabengebiet zugleich das ihr gemäß §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zustehende Recht, Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

4) Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 146 NKomVG soll der Anstalt nicht verliehen werden.

§ 2a

Gemeinnützigkeit

1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Anstalt ist

- **die Förderung der Gemeinwesens;**
- **die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe;**
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Familienzentrums Aurich, der in § 2 Abs. 1 der Satzung bezeichneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendzentrum, Haus 23, Quartiersanlaufstelle) sowie der mobilen Jugendarbeit.

2) Die Anstalt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Die Mittel der Anstalt dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Stadt Aurich als Träger der Anstalt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Bei Auflösung oder Aufhebung der „Jugend- und Familienzentrum Aurich AöR“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt an die Stadt Aurich, die das Vermögen ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, etwa für den Weiterbetrieb des Jugend- und Familienzentrums in eigener Verantwortung.

§ 3

Organe der Anstalt

1. Organe der Anstalt sind

-der Vorstand (§4)

-der Verwaltungsrat (§5)

2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Einrichtung verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder der Organe auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Aurich.

3. Die Vorschriften über das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG geltend für die Mitglieder der Organe der Anstalt entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern (dem Fachbereichsleiter / der Fachbereichsleiterin und dem Leiter / der Leiterin des Jugend- und Familienzentrums).

2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

Satzung 08.01.2018

- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Aurich haben können, ist die Stadt Aurich und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. 7 Mitglieder gehören dem Rat der Stadt Aurich an und werden in entsprechender Anwendung der kommunalrechtlichen Vorschriften über die Besetzung des Verwaltungsausschusses gemäß NKomVG in der jeweils geltenden Fassung vom Rat der Stadt Aurich benannt. Für diese Mitglieder werden zugleich auch Vertreter bestellt. Als achttes Mitglied gehört der Bürgermeister der Stadt Aurich dem Verwaltungsrat an, sofern er nicht in den Vorstand der Anstalt berufen ist. Auf Vorschlag des Bürgermeisters kann an seiner Stelle ein anderer Stadtbediensteter benannt werden. Als neuntes Mitglied gehört die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Aurich dem Verwaltungsrat an.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister der Stadt Aurich oder der an seiner Stelle benannte Gemeindebedienstete. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der bei Verhinderung des Vorsitzenden an dessen Stelle sämtliche Rechte und Pflichten wahrnimmt; hierfür gilt § 67 NKomVG entsprechend.
- 3) Die sieben vom Rat der Stadt Aurich zu benennenden Mitglieder des Verwaltungsrats sowie ihre Stellvertreter werden bis zum Ablauf der ersten regulären Verwaltungsratssitzung nach Ablauf der Kommunalwahlperiode gewählt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat oder dem Rat der Stadt Aurich aus, rückt der bestellte Vertreter nach. In diesem Fall und bei Ausscheiden des Vertreters aus dem Rat der Stadt Aurich wird für den Rest der Amtsdauer ein neuer Vertreter bestellt. Ein Mitgliederwechsel des Verwaltungsrates hat keine Auswirkungen auf den Bestand, die Beschlussfassungen, die Stellvertretung und die Aufgabenzuweisung an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates; eine Neukonstituierung ist nicht erforderlich.
- 4) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Aurich auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Verwaltungsrat in seiner konstituierenden Sitzung für die gesamte Kommunalwahlperiode.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 2)
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
 3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
 6. Bestellung des Abschlussprüfers
 7. Feststellung des Jahresabschlusses
 8. die Ergebnisverwendung
 9. die Entlastung des Vorstandes

Im Fall der vorstehenden Nummer 1 und Nummer 2 sowie bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rats der Stadt Aurich.

4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich, sowohl dem Vorstand gegenüber als auch gegenüber dem Rat der Stadt Aurich in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung; gegenüber dem Vorstand vertritt er auch die Anstalt.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- 2) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und gewährleistet die Protokollierung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- 3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- 5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 66 NKomVG gilt entsprechend.
- 8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Jugend- und Familienzentrum Aurich AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks sowie der Gemeinnützigkeit zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 110 Abs. 1 und 2 NKomVG entsprechend.

2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Aurich zuzuleiten.

3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses soll die AöR auf eigene Kosten einen Wirtschaftsprüfer beauftragen. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aurich sowohl die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt als auch das Recht der Rechnungsprüfung bei der AöR (Innenrevision).

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Aurich in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Bekanntmachungsanordnung

1) Die vorstehende Satzung für die „Jugend- und Familienzentrum Aurich“ AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des NKomVG beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 10 Absatz 2 NKomVG nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aurich vorher schriftlich gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, schriftlich geltend gemacht werden.

§ 13

Diese Fassung der Satzung des Jugend- und Familienzentrums Aurich AÖR tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung in der Fassung vom 15.12.2016 außer Kraft.